

Geschäftsordnung

für den Begleitausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Programme des EFRE und des ESF+ in der Förderperiode 2021–2027 sowie zur Überwachung der Umsetzung des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2023-2027 im Land Mecklenburg-Vorpommern

vom 15. März 2023

Präambel

Auf der Grundlage des Artikels 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik wird im Interesse einer effizienten partnerschaftlichen Begleitung der Umsetzung der Programme des EFRE und des ESF+ sowie auf der Grundlage des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird zur Umsetzung des GAP-Strategieplans und zur Fortführung der bewährten Verfahren ein gemeinsamer Begleitausschuss für alle drei Programme eingerichtet.

Artikel 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss versteht sich als Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt-, mit Gleichstellungsfragen befassten und sonstigen Partner zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (2) Der Begleitausschuss ist in der Förderperiode 2021-2027 für folgende Programme zuständig:
 - Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021-2027,
 - ESF Plus Programm 2021-2027 Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Begleitausschuss nimmt als regionaler Begleitausschuss im Sinne des Artikels 124 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 die in Artikel 4 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung dargestellten Aufgaben zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Elemente des GAP-Strategieplans in Mecklenburg-Vorpommern wahr.

Artikel 2

Ausschussstruktur, Mitglieder und Sachverständige

- (1) Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips.
- (2) Mitglieder des Begleitausschusses sind:
 - (a) in der Eigenschaft als Verwaltung:
 - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde in der Staatskanzlei
 - die EFRE-Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
 - die ESF-Fondsverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
 - die regionale Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
 - das Finanzministerium
 - die weiteren Ressorts der Landesregierung:
 - das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
 - das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
 - die Landesbeauftragte der Landesregierung für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
 - das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
 - das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
 - das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
 - die Bundesregierung:
 - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 - das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
 - (b) in der Eigenschaft als Partner:
 - die Unternehmensverbände und Kammern:
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Handwerkskammer Schwerin
 - Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
 - Industrie- und Handelskammer zu Rostock
 - Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
 - Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - die Gewerkschaften:
 - DGB Bezirk Nord
 - der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- die Natur- und Umweltschutzverbände:
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - WWF Deutschland
 - die kommunalen Spitzenverbände:
 - Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
 - Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - die Bauern- und Waldbesitzerverbände:
 - Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Land-Frauenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landjugendverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Sprecher oder Sprecherin der ökologischen Anbauverbände
 - die Kirchen mit Staatskirchenvertrag und die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:
 - Kirchen mit Staatskirchenvertrag in Mecklenburg-Vorpommern
 - Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (3) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Europäischen Kommission nehmen an den Sitzungen des Begleitausschusses in begleitender und beratender Funktion teil.

Die jeweiligen Prüfbehörden der Fonds können ebenfalls in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

Gleiches gilt für die Sprecherin oder den Sprecher der Lokalen Aktionsgruppen in Mecklenburg-Vorpommern.

- (4) Die Mitglieder benennen dem Vorsitz des Begleitausschusses jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen ersten und zweiten Stellvertreter oder Stellvertreterin zu benennen. Sie tragen bei der Benennung dafür Sorge, dass die Zusammensetzung den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung gerecht wird. Eine Liste der Personen, die im Begleitausschuss vertreten sind, wird der Geschäftsordnung als Anlage beigefügt. Personelle Veränderungen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden. Darüber hinaus kann der Ausschussvorsitz beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren.

Artikel 3

Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz im Begleitausschuss führt die Gemeinsame Verwaltungsbehörde. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde erfüllt auch die Aufgaben des Ausschusseksretariats.

Artikel 4

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss untersucht gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 für die Programme des EFRE und des ESF+:
 - a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben,
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung der Programme beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden,
 - c) den Beitrag der Programme zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung der Programme zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden,
 - d) die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1 dieser Verordnung,
 - e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierung, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen,
 - f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
 - g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend,
 - h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.
- (2) Der Begleitausschuss prüft insbesondere im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 1 Buchstabe h):
 - a) die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, deren Anwendung und alle Beschwerden hierüber während des gesamten Programmplanungszeitraums. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde und die Fondsverwaltungen berichten dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich und bei Bedarf über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der EU-Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten Grundrechteverstoß und zu den Abhilfemaßnahmen;
 - b) die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und alle Beschwerden hierüber während des gesamten Programmplanungszeitraums. Die Gemeinsame Verwaltungsbehörde und die Fondsverwaltungen berichten dem Begleitausschuss mindestens einmal jährlich und bei Bedarf über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet Aussagen zum konkreten Verstoß und zu den Abhilfemaßnahmen.
- (3) Der Begleitausschuss genehmigt gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 für die Programme des EFRE und des ESF+:

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen. Entsprechende Richtlinien des Landes und deren Änderungen werden dem Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt. Von der Billigung ausgenommen sind Richtlinienänderungen in Folge von Anpassungen an die Rahmenpläne der jeweiligen Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie Hochschulbau. Der Begleitausschuss wird von der beabsichtigten Richtlinienänderung vor deren Veröffentlichung unterrichtet;
 - b) den abschließenden Leistungsbericht;
 - c) den Evaluierungsplan und jede Änderung dieses Plans;
 - d) jedwede Vorschläge für eine Programmänderung einschließlich Mittelübertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.
- (4) Der Begleitausschuss prüft in seiner Eigenschaft als regionaler Begleitausschuss gemäß Artikel 124 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 bezüglich der für das Land Mecklenburg-Vorpommern zutreffenden regionalen Elemente des GAP-Strategieplans insbesondere:
- a) die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans,
 - b) alle Faktoren, die die Leistungsfähigkeit des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten,
 - c) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen,
 - d) einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der Leistung des GAP-Strategieplans, die das nationale GAP-Netz bereitstellt,
 - e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen,
 - f) gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Begünstigte.

Darüber hinaus gibt der regionale Begleitausschuss Stellungnahmen ab zu:

- a) den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien,
- b) den jährlichen Leistungsberichten,
- c) dem Evaluierungsplan und Änderungen an dem Plan,
- d) etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.

Der Begleitausschuss nimmt die Aufgabe einer Stellungnahme zu den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien gemäß Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 für Mecklenburg-Vorpommern vollständig wahr. Entsprechende Richtlinien des Landes und deren Änderungen werden dem

Begleitausschuss zur Billigung vorgelegt. Von der Billigung ausgenommen sind Richtlinienänderungen in Folge von Anpassungen an den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Der Begleitausschuss wird von der beabsichtigten Richtlinienänderung vor deren Veröffentlichung unterrichtet.

- (5) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Gemeinsame Verwaltungsbehörde oder die Fondsverwaltungen richten.
- (6) Für Aufgaben, die die Abwicklung der Operationellen Programme des EFRE und des ESF des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014-2020 und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014-2022 betreffen, bleibt der hierzu konstituierte Begleitausschuss auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung zuständig. Sitzungen dieses Begleitausschusses und des Begleitausschusses nach der vorliegenden Geschäftsordnung werden nach Möglichkeit am selben Tag aufeinanderfolgend anberaunt.

Artikel 5

Arbeitsweise des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Ein Sitzungstermin auf Initiative der Mitglieder ist anzuberaumen, wenn dies mindestens eine Fondsverwaltung oder aber ein Quorum von Mitgliedern verlangen, die insgesamt mindestens ein Drittel der vergebenen Sitze repräsentieren. Die Sitzungen finden in der Regel in Schwerin statt und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Begleitausschusses hergestellt werden. Die Sitzungstermine werden soweit als möglich mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In der Tagesordnung wird zu jedem Tagesordnungspunkt angegeben, welche Programme betroffen sind. Die ein Programm betreffenden Tagesordnungspunkte werden dabei in der Regel zusammenhängend behandelt.
- (3) In besonders dringenden Einzelfällen kann der Vorsitz Entscheidungen im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 15 Arbeitstagen zu dem Vorschlag schriftlich äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet der Vorsitz die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.
- (4) Der Begleitausschuss kann für bestimmte Sachthemen Unterausschüsse einsetzen. Diese Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.
- (5) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und binnen 20 Arbeitstagen den Mitgliedervertretern und -vertreterinnen sowie dem Begleitausschuss „Nationaler GAP_Strategieplan“ zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften sind vom Begleitausschuss in der Regel in dessen nächster Sitzung zu genehmigen.

- (6) Gemäß Artikel 38 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden auf dem Europaportal der Landesregierung folgende Dokumente und Informationen veröffentlicht:
- a) die Geschäftsordnung des Begleitausschusses,
 - b) eine Liste der Mitglieder des Begleitausschusses,
 - c) Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden (Einladungsschreiben, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse).

Artikel 6

Stimmrechte

- (1) Dem Partnerschaftsprinzip wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Stimmen losgelöst von den Sitzen im Begleitausschuss paritätisch verteilt werden. Im Rahmen des insoweit erforderlichen Sprecherprinzips benennen die gemäß Absatz 2 hierfür relevanten Gruppen gegenüber dem Ausschussvorsitz ihren jeweiligen Sprecher oder ihre jeweilige Sprecherin. Diese können im Verhinderungsfall gegenüber dem Vorsitz einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen. Personelle Veränderungen sind dem Vorsitz unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

- Verwaltung:

- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde	1 Stimme
- die EFRE-Fondsverwaltung:	1 Stimme
- die ESF-Fondsverwaltung:	1 Stimme
- die regionale Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan:	1 Stimme
- das Finanzministerium:	1 Stimme
- die sonstigen im Begleitausschuss vertretenen Landesministerien:	1 Stimme
- die Bundesregierung:	1 Stimme

Summe Verwaltung: 7 Stimmen

- Partner:

- Unternehmensverbände und Kammern:	1 Stimme
- Gewerkschaften:	1 Stimme
- Landesfrauenrat:	1 Stimme
- Natur- und Umweltschutzverbände:	1 Stimme
- Kommunale Spitzenverbände:	1 Stimme
- Bauern- und Waldbesitzerverbände:	1 Stimme
- Kirchen mit Staatskirchenvertrag und Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege	1 Stimme

Summe Partner: 7 Stimmen

Stimmen insgesamt: 14 Stimmen

Artikel 7

Beschlussfassung

Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn auf Verwaltungs- und Partnerseite jeweils mindestens vier Stimmen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Artikel 8

Interessenkonflikte

- (1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm oder ihr selbst,
 - einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
 - dem von ihm oder ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Salvatorische Klausel: Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 9

Erstattungen

Ausgaben für die Mitwirkung im Begleitausschuss können nach den entsprechenden Regelungen in den Programmen aus Mitteln der Technischen Hilfe direkt finanziert werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet.

Artikel 10

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließen.

Artikel 11

Geltungsdauer

Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zu den abschließenden Leistungsberichten über die Programme. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.